

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 26

22. September 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen	264/265
2. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	266
3. Allgemeinverfügung des Landkreises Straubing- Bogen zur Erweiterung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (Sperrbezirk Waltersdorf)	267/273
4. Allgemeinverfügung des Landkreises Straubing- Bogen zur Erweiterung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (Sperrbezirk Neukirchen)	274/280

Bevölkerungsstand am 30.06.2025 auf Basis Zensus 2022

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholting	1 907
09278113	Aiterhofen	3 562
09278116	Ascha	1 610
09278117	Atting	1 675
09278118	Bogen, St	10 457
09278120	Falkenfels	1 014
09278121	Feldkirchen	2 007
09278123	Geiselhöring, St	6 947
09278129	Haibach	2 024
09278134	Haselbach	1 869
09278139	Hunderdorf	3 216
09278140	Irlbach	1 116
09278141	Kirchroth	3 951
09278143	Konzell	1 832
09278144	Laberweinting	3 499
09278146	Leiblfing	4 375
09278147	Loitzendorf	641
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 665
09278149	Mariaposching	1 405
09278151	Mitterfels, M	2 789
09278154	Neukirchen	1 855
09278159	Niederwinkling	2 933
09278167	Oberschneiding	3 321
09278170	Parkstetten	3 388
09278171	Perasdorf	517
09278172	Perkam	1 616
09278177	Rain	2 969
09278178	Rattenberg	1 653

...

09278179	Rattiszell	1 495
09278182	Salching	2 761
09278184	Sankt Englmar	1 814
09278187	Schwarzach, M	2 940
09278189	Stallwang	1 419
09278190	Steinach	3 416
09278192	Straßkirchen	3 461
09278197	Wiesenfelden	3 885
09278198	Windberg	1 033
	zusammen	103 037

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Straßkirchen
Gemarkung: Straßkirchen
Flur-Nr.: 1024/30 und 1122/93
Bauort: Eibengasse 7
Bauvorhaben: Erweiterung des Kindergarten St. Elisabeth, Straßkirchen Anbau 1 KiGa und 1 Krippengruppe, Umnutzung Krippe zu KiGa Gruppe, Gartenerweiterung und Umsetzung Bestandspavillion

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Beschaid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2025 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakte mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 19.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

Edmaier



AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Erweiterung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:
Übersichtskarte zur Erweiterung des Sperrbezirks

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Sperrbezirk der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.08.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 08.08.2025 wird erweitert.

Der Sperrbezirk umfasst nach der Erweiterung die nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten:

Hinweis:

Die neu hinzugekommenen Ortschaften / Ortsteile sind in der Tabelle **fett gedruckt** dargestellt.

Stadt/Gemeinde	Ortsteile
Bogen	Anning bei Bogen
Bogen	Bärndorf bei Bogen
Bogen	Breitenweinzier
Bogen	Degernbach bei Bogen
Bogen	Dörfling bei Bogen
Bogen	Eben bei Windberg
Bogen	Edenhofen bei Schwarzach
Bogen	Edt bei Schwarzach

Bogen	Frammelsberg
Bogen	Frath bei Windberg
Bogen	Fröschlhof
Bogen	Gottesberg bei Windberg
Bogen	Grafenberg bei Schwarzach
Bogen	Grubhof bei Bogen
Bogen	Grubhöh
Bogen	Haid bei Schwarzach
Bogen	Haushof bei Bogen
Bogen	Hofstadt (bei Bogen)
Bogen	Hohenried bei Schwarzach
Bogen	Hörabach
Bogen	Irrn
Bogen	Liepolding
Bogen	Lohhof bei Bogen
Bogen	Metzgerhof bei Niederwinkling
Bogen	Mitterbühl bei Hunderdorf
Bogen	Mittermühl bei Bogen
Bogen	Muggenthal bei Hunderdorf
Bogen	Mühltal bei Waltersdorf/Bogen
Bogen	Niederried bei Schwarzach
Bogen	Oberfreundorf
Bogen	Oberpischlsberg
Bogen	Oberried bei Schwarzach
Bogen	Ödhof bei Bogen
Bogen	Ohmühl
Bogen	Osterberg bei Hunderdorf
Bogen	Pfelling
Bogen	Rainfurt
Bogen	Rankam
Bogen	Sandhof bei Bogen
Bogen	Stegholz
Bogen	Stephling
Bogen	Unterfreundorf
Bogen	Unterpischlsberg
Bogen	Unterwieden
Bogen	Waidholz
Bogen	Waltersdorf bei Bogen
Bogen	Weierhäusl bei Schwarzach
Bogen	Weinberg bei Schwarzach
Bogen	Weingraben bei Schwarzach

Hunderdorf
Hunderdorf

Apoig bei Hunderdorf
Berndorferholz

Hunderdorf	Breitfeld bei Hunderdorf
Hunderdorf	Grabmühl bei Bogen
Hunderdorf	Hasenquanten
Hunderdorf	Hofdorf bei Hunderdorf
Hunderdorf	Hunderdorf bei Bogen
Hunderdorf	Kreuzberg bei Hunderdorf
Hunderdorf	Lindfeld (bei Bogen)
Hunderdorf	Oberhunderdorf
Hunderdorf	Starzenberg bei Hunderdorf

Niederwinkling	Haag bei Niederwinkling
Niederwinkling	Hagengrub bei Niederwinkling

Windberg	Dambach bei Windberg
Windberg	Gartenhaus (bei Bogen)
Windberg	Höhenthau
Windberg	Klostermühl bei Hunderdorf
Windberg	Netzstuhl
Windberg	Ochsenweiher
Windberg	Ried bei Hunderdorf
Windberg	Sandweg bei Hunderdorf
Windberg	Sternhäusl
Windberg	Windberg bei Hunderdorf

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (lila) umrandet dargestellt.

Die Besitzer von Bienenvölkern im erweiterten Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de anzuzeigen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

II.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II Nr. 1 erweiterten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

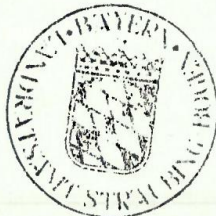
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf
 - 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als öffentlich bekannt gegeben.

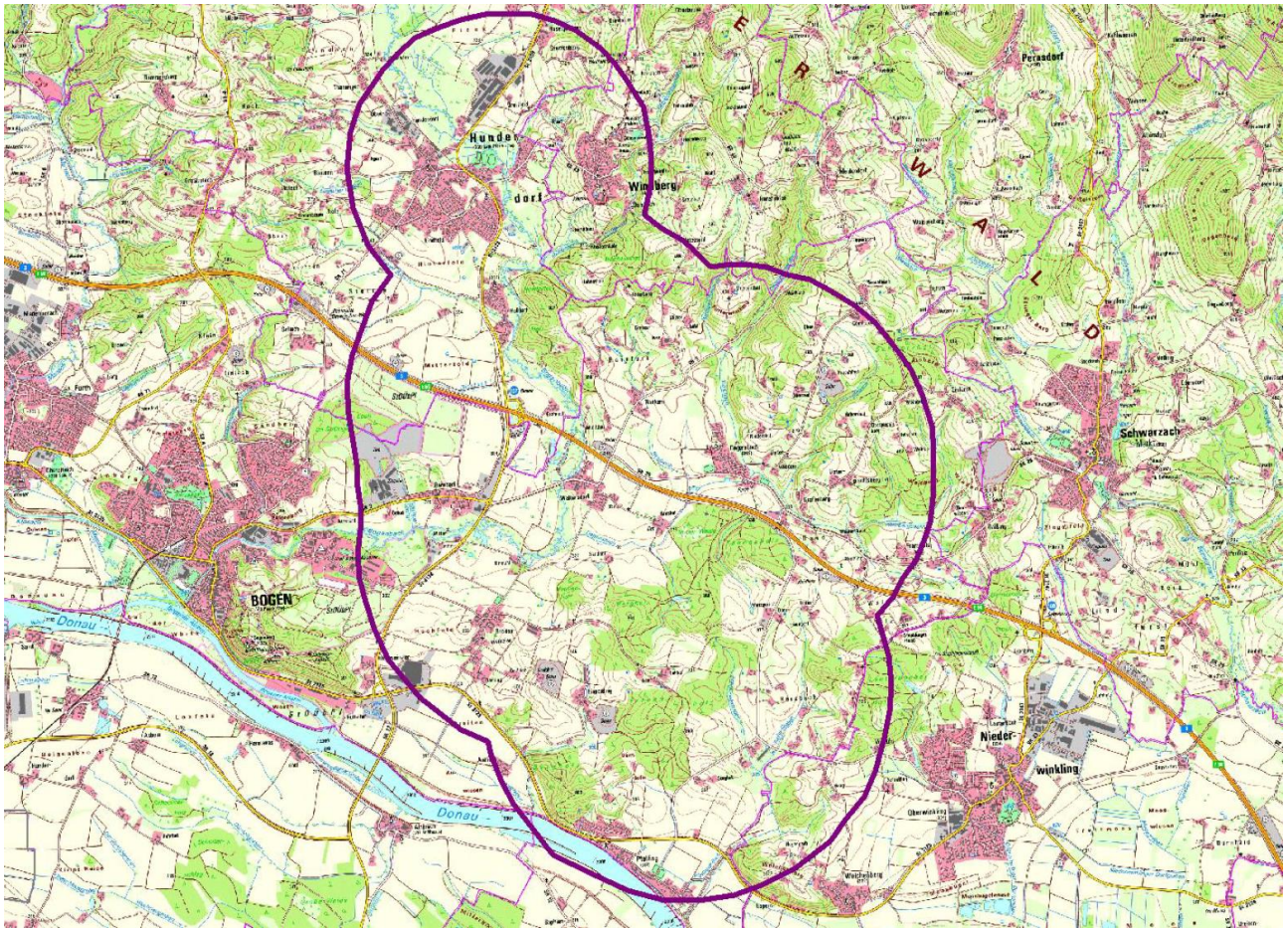
Straubing, 22.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

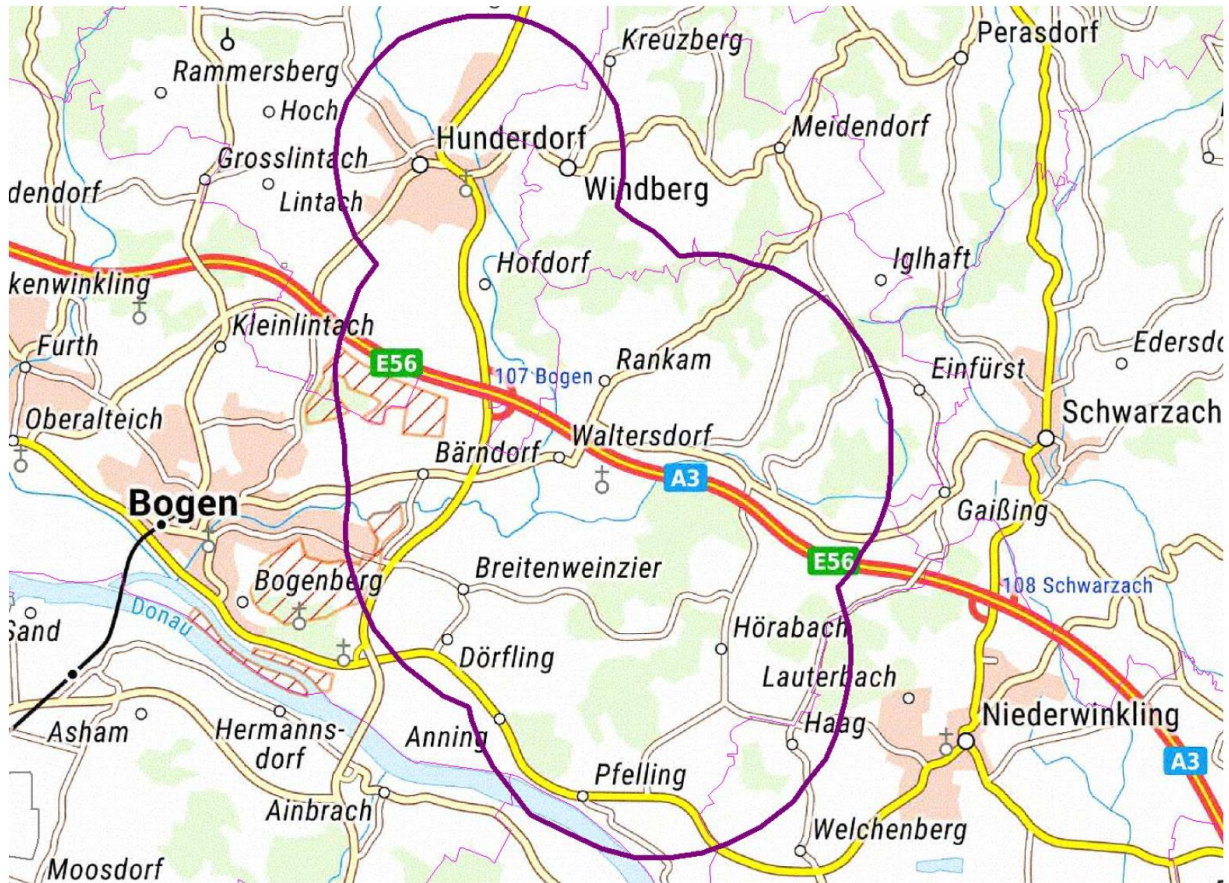

Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. A.309 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung wird hingewiesen.







AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Erweiterung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:
Übersichtskarte zur Erweiterung des Sperrbezirks

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L. 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Sperrbezirk der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.09.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 02.09.2025 wird erweitert.

Der Sperrbezirk umfasst nach der Erweiterung die nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten:
Hinweis:

Die neu hinzugekommenen Ortschaften / Ortsteile sind in der Tabelle **fett gedruckt** dargestellt.

Haibach	Birka bei Haibach
Haibach	Bögenwies
Haibach	Herrnwies (bei Zellwies)
Haibach	Pillersberg
Haibach	Ratzing (bei Zellwies)
Haibach	Ratzing bei Elisabethszell
Haibach	Vornwald (bei Zellwies)
Haibach	Wahdorf
Hunderdorf	Ehren bei Hunderdorf

Hunderdorf	Öd bei Neukirchen
Hunderdorf	Steinburg (bei Bogen)
Neukirchen	Angermühl bei Neukirchen
Neukirchen	Au bei Neukirchen
Neukirchen	Autsdorf bei Neukirchen
Neukirchen	Birkhof bei Neukirchen
Neukirchen	Brandlehen
Neukirchen	Bucha bei Neukirchen
Neukirchen	Buchaberg
Neukirchen	Buchamühl
Neukirchen	Bühel (bei Bogen)
Neukirchen	Bühelberg
Neukirchen	Dießenbach (bei Bogen)
Neukirchen	Dießenberg
Neukirchen	Dörnau
Neukirchen	Gögelhof (bei Bogen)
Neukirchen	Grad
Neukirchen	Hacka
Neukirchen	Haggn
Neukirchen	Hagnberg bei Neukirchen
Neukirchen	Hochstraß bei Neukirchen
Neukirchen	Höfling bei Neukirchen
Neukirchen	Inderbogen
Neukirchen	Irlach bei Neukirchen
Neukirchen	Irl-Mühle
Neukirchen	Kollerhof bei Neukirchen
Neukirchen	Kreuzhaus bei Neukirchen
Neukirchen	Langholz bei Neukirchen
Neukirchen	Lehenfeld (bei Bogen)
Neukirchen	Lohhof bei Neukirchen
Neukirchen	Lohmühl
Neukirchen	Maulhof (bei Bogen)
Neukirchen	Mitterwachsenberg
Neukirchen	Neukirchen bei Hunderdorf
Neukirchen	Niederhofen bei Neukirchen
Neukirchen	Notzling
Neukirchen	Obermühlbach (bei Bogen)
Neukirchen	Oberwachsenberg
Neukirchen	Öd bei Buchamühl
Neukirchen	Plenthof
Neukirchen	Prünst bei Neukirchen
Neukirchen	Pürgl
Neukirchen	Radmoos bei Neukirchen
Neukirchen	Rimbach bei Neukirchen

Neukirchen	Schellnbach
Neukirchen	Schickersgrub
Neukirchen	Seethal bei Neukirchen
Neukirchen	Sparr
Neukirchen	Steg bei Perasdorf
Neukirchen	Stippich
Neukirchen	Taußersdorf
Neukirchen	Thannerhof
Neukirchen	Unterkogl bei Neukirchen
Neukirchen	Untermühlbach (bei Bogen)
Neukirchen	Unterwachsenberg
Neukirchen	Unterwolfessen
Perasdorf	Kitzholtz
Perasdorf	Oberschellnberg
Perasdorf	Schellnbach
Perasdorf	Unterschellnberg
Perasdorf	Wolfessen
Windberg	Unterbuchaberg

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (lila) umrandet dargestellt.

Die Besitzer von Bienenvölkern im erweiterten Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de anzuzeigen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

II.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II Nr. 1 erweiterten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf

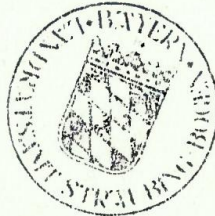
- 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als öffentlich bekannt gegeben.

Straubing, 22.09.2025
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. A.309 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. A Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnu

